

ÜBERLINGEN



mit den Stadtteilen Bambergen, Bonndorf, Deisendorf, Hödingen, Nesselwangen, Lippertsreute und Nußdorf

INHALT:



Zu wenig Platz für Begegnungsverkehr im Dorf. Aus Gründen der Verkehrssicherheit bleibt die Aufkircher Straße Einbahnstraße. **Seite 5**



Die Verwaltung schlägt vor, dass der Kunsthandwerkermarkt auch weiterhin im Badgarten stattfindet. Sensible Flächen sollen aber frei von Ständen bleiben. **Seite 6**



Am Samstag hatte die Stadt Bürgerinnen und Bürger zu einem Spaziergang und zu einer Infoveranstaltung zum Thema Campingplatz eingeladen. Am Freitag folgt ein Vortrag über Leitlinien der Bürgerbeteiligung. **Seite 8 + 9**

GESUNDHEITSMESSE

Überlingen am Bodensee 

25.-26. Oktober 14

KURSAAL am See

SA: 13-18 Uhr

SO: 10-18 Uhr

EINTRITT FREI



Die Notruf-
tafel finden
Sie auf
Seite 20

Stadt Überlingen am Bodensee

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadteingang West“ vom 15.10.2014

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) erlässt die Stadt Überlingen mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.10.2014 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem im Lageplan dargestellten Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 24,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadteingang West“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 24.09.2014 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Die Satzung einschließlich Lageplan kann während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird ohne Einbeziehung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB durchgeführt (vereinfachtes Verfahren).

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Überlingen, den 23.10.2014

Sabine Becker
Oberbürgermeisterin

